

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

147/2021

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	30.11.2021	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	07.12.2021	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	14.12.2021	Zur Beschlussfassung

**TOP**      **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof,, mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 NBauO in Vörden hier: Abwägungsbeschluss**

### Beschlussempfehlung

Die Abwägung der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingegangenen Stellungnahmen für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier Am Mühlenhof“ wird entsprechend der Vorlage Nr. 147/2021 beschlossen.

### Begründung

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 20.07.2021 das Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 73 offiziell eingeleitet. Im Vorfeld wurde das Wohnquartier Mühlenhof sowie das beabsichtigte Wohnbauprojekt der örtlichen Politik vorgestellt und näher erläutert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (Zeitraum vom 13.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021) wurde der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Neben der Öffentlichkeit sind auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt worden. Seitens des Vorhabenträgers wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Heraufsetzung der möglichen Wohneinheiten von 11 WE auf 12 WE mitgeteilt. Aufgrund der aktuellen Nachfragesituation und Wohnungsmarktlage bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken. Die Grundzüge der Planung sind nicht wesentlich berührt. Das geplante Gebäude bleibt in seinen Dimensionen nahezu unverändert. Dem Änderungswunsch wurde entsprochen und die Planzeichnung wurde entsprechend geändert.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen (§ 1 Abs. 7 BauGB). In dem vorliegenden Abwägungsvorschlag sind sämtliche eingegangenen Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren enthalten.

Grundlegende Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Brockmann

Anlage

- Abwägungstabelle sämtlicher Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung (§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB) der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange